



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mwvlw.rlp.de
<http://www.mwvlw.rlp.de>

per Email:

An die zuständigen Fachkollegen (MWVLW, MKUEM, ADD)

13. März 2023

Mein Aktenzeichen
8607

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Anna Elberskirch
Anna.elberskirch@mwvlw.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2762

GAP-Strategieplan nach Verordnung (EU) 2021/2115: Berücksichtigung von Einnahmen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Damen und Herren,

im GAP-Strategieplan wird in Kapitel 4.7.3 unter 4.4 „Umgang mit Mitteln Dritter und Einnahmen“ folgendes ausgeführt:

„4.4 Umgang mit Mitteln Dritter und Einnahmen

Mittel öffentlicher und privater Dritter können im Rahmen der Ermittlung förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden, sofern dies von den regionalen Verwaltungsbehörden nicht anders geregelt wird. Die festgelegten Höchstsätze der Unterstützung /Zuwendung dürfen nicht überschritten werden.

Mittel Dritter werden nicht auf die Zuwendung angerechnet bzw. nicht von den förderfähigen Kosten abgezogen. Die regionalen Verwaltungsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen festlegen.

Zuwendung und Mittel Dritter dürfen die Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten.

Die regionalen Verwaltungsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass Einnahmen, die sich während oder nach der Umsetzung aus dem geförderten Vorhaben generieren, nicht als vorhabenbezogene Deckungsmittel gelten und daher nicht auf die Finanzierung des Vorhabens anzurechnen sind, wenn sie bei bestimmten

Arten von Vorhaben anfallen. Dies kann insbesondere folgende Arten von Vorhaben betreffen:

1. Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans eine staatliche Beihilfe darstellt,
2. Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt und für die Artikel 107, 108 und 109 AEUV daher keine Anwendung finden,
3. Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form von Pauschalfinanzierungen oder auf der Grundlage von Einheitskosten oder Pauschalsätzen erfolgt,
4. Vorhaben, bei denen die insgesamt gewährte Förderung 60.000,- EUR nicht übersteigt,
5. Vorhaben, die im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans wie z. B. einer lokalen Entwicklungsstrategie einer LEADER-Aktionsgruppe umgesetzt werden,
6. Vorhaben, die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden,
7. Interventionen, für die aufgrund einer rechtlichen Grundlage Einnahmen bis zu einem bestimmten Zuwendungssatz nicht relevant sind,
8. Basisdienstleistungen, welche von öffentlichen Stellen erbracht werden und nicht wirtschaftlicher Art sind.“

Analog werden die Ausführungen im VKS-Papier der Länder gemacht. Dieses befindet sich noch in der finalen Abstimmung:

„Sich erhöhende und hinzutretende Deckungsmittel

(1) Sind bei der Finanzierung eines Vorhabens andere öffentliche Mittel oder andere vorhabenbezogene Mittel Dritter vorgesehen bzw. neu hinzugetreten, ist zu prüfen, ob die förderfähigen Kosten des Vorhabens bzw. die Zuwendung entsprechend zu verringern sind.

(2) Dabei ist insbesondere Folgendes zu prüfen:

- Ist eine Förderung aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen gemäß GAP-Strategieplan zulässig?

- *Werden die zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten eingehalten?*
- *Kommt es zu einer Überfinanzierung des Vorhabens?*
- *Können projektbezogene Mittel Dritter als Eigenmittel anerkannt werden?*

(3) Einnahmen, die sich während oder nach der Umsetzung aus dem geförderten Vorhaben generieren, gelten nicht als vorhabenbezogene Deckungsmittel, wenn sie bei einer der folgenden Arten von Vorhaben anfallen:

- *Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans eine staatliche Beihilfe darstellt.*
- *Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt und für die Artikel 107, 108 und 109 AEUV daher keine Anwendung finden.*
- *Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form von Pauschalfinanzierungen oder auf der Grundlage von Einheitskosten oder Pauschalsätzen erfolgt.*
- *Vorhaben, bei denen die insgesamt gewährte Förderung 60.000 EUR nicht übersteigt.*
- *Vorhaben, die im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans wie z. B. einer lokalen Entwicklungsstrategie einer LEADER-Aktionsgruppe umgesetzt werden,*
- *Vorhaben, die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.*
- *Interventionen, für die aufgrund einer rechtlichen Grundlage Einnahmen bis zu einem bestimmten Zuwendungssatz nicht relevant sind.*
- *Basisdienstleistungen, welche von öffentlichen Stellen erbracht werden und nicht wirtschaftlicher Art sind“*

Mit den zuvor genannten Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz keine abweichenden Regelungen zum GAP-Strategieplan und dem VKS-Papier erlässt. Die im GAP-

Strategieplan sowie im VKS-Papier dargestellten Regelungen kommen in Rheinland-Pfalz in gleicher Form zur Anwendung.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Regionale Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

gez. Gram¹

¹ Das Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.